

Ja – Mitglied werden.

Ich möchte ab Mitglied
der Gewerkschaft NGG werden und erkenne die gültige Satzung an!

Nachname weiblich männlich

Vorname

Postleitzahl/Ort Telefon/Handy

Straße und Hausnummer Staatsangehörigkeit

E-Mail geb.

Beschäftigt als

Betrieb (Name, PLZ, Ort)

in Ausbildung von bis

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalschluss bei der zuständigen NGG-Region schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen monatlichen Bruttotarifeinkommens.

Mein monatliches Bruttotarifeinkommen beträgt €

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

Kontonummer Bankleitzahl

Bank/Sparkasse Ort

Meinen Beitrag entrichte ich:

monatlich vierteljährlich

Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: Die NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Ort, Datum Unterschrift

Ausfüllen, ausschneiden und entweder per Post zur NGG senden oder deinen zuständigen JugendsekretärInnen geben.

Wann ist die Kündigung unzulässig?

Auch Arbeitgeber müssen Formalitäten einhalten.

- Eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit ist nur mit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund möglich.
- Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Entlassungsgrund deinem Arbeitgeber länger als zwei Wochen bekannt ist, bevor er dir kündigt.
- Außerdem muss die Kündigung schriftlich erfolgen und den genauen Kündigungsgrund nennen.

Wir sind für dich da

- Die rechtlichen Hintergründe einer Kündigung sind kompliziert und auch deine Handlungsmöglichkeiten lassen sich nicht in drei Sätzen erklären. – Deshalb melde dich unbedingt im NGG-Büro, bei deiner Jugend- und Auszubildendenvertretung oder beim Betriebsrat. Hier findest du Beratung und Unterstützung.

Übrigens: Bei allen Fragen in der Arbeitswelt kannst du dir jederzeit Rat bei deiner Gewerkschaft holen. Frühzeitige Hilfe ist immer gut!

Für weitere Infos:

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
NGG Hauptverwaltung
Haubachstr. 76
22765 Hamburg
hv.jugend@ngg.net

Viele zusätzliche Informationen gibt es auf unserer Internetseite:

www.junge-ngg.net

OHNE DICH FEHLT
UNS WAS!



Abmahnung?

Kündigung?
Die jungeNGG hilft weiter

OHNE DICH FEHLT
UNS WAS!

Kündigung

was nun?

Die Kündigung in der Hand zu halten, ist alles andere als lustig. Trotzdem gilt: Nicht verzweifeln, sondern sofort das NGG-Büro in deiner Region aufsuchen.

Gegen eine Kündigung kannst du dich nämlich in vielen Fällen wehren! Besonders, wenn du noch in der Ausbildung bist.

Kündigung im Briefkasten?

Die jungeNGG unterstützt dich mit Beratung und Rechtsbeistand.

Erste Hilfe im NGG-Büro

Die GewerkschaftssekretärInnen in deinem NGG-Büro kennen sich aus. Sie wissen, wann man eine Kündigungsschutzklage einreichen kann und wie die Aussichten auf Erfolg sind. Sie unterstützen dich auch in allen anderen Fragen.

Als NGG-Mitglied hast du im Rechtsstreit Anspruch auf gewerkschaftlichen Schutz. Das bedeutet: Dir wird ein Prozessvertreter an die Seite gestellt und die NGG übernimmt die Kosten.

Fristen unbedingt einhalten

Es klingt absurd, aber besonders wichtig ist bei einer Kündigung das Einhalten von Formalitäten. Deshalb:

- Komm sofort zu uns, denn nur innerhalb von drei Wochen nachdem du die Kündigung erhalten hast, können wir beim Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage einreichen.
- Melde dich außerdem schnellstens bei der Bundesagentur für Arbeit. Wenn du das nicht tust, musst du später gegebenenfalls mit Abzügen beim Arbeitslosengeld rechnen!

Wichtige Kündigungsgründe können sein:

- Diebstahl
- häufiges unentschuldigtes Fehlen in der Berufsschule
- eigenmächtiger Urlaubsantritt
- Beleidigung
- Körperverletzung

Sonderregelungen

für Auszubildende:

Wenn du noch in der Ausbildung bist, genießt du einen besonderen Kündigungsschutz: Auszubildende können nach der Probezeit nur aus „wichtigem Grund“ gekündigt werden.

für JAVis und Betriebsräte:

Wenn du in die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) oder den Betriebsrat gewählt worden bist, genießt du einen besonderen Kündigungsschutz. Dies ergibt sich aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Fragen hierzu beantwortet dein NGG-Büro in der Region.

Bist du abgemahnt worden?

Eine Kündigung ist immer das letzte Mittel. Deshalb musst du vor einer verhaltensbedingten Kündigung eine Abmahnung erhalten, in der genau steht, was du falsch gemacht hast.

Außerdem musst du laut Gesetz die Chance bekommen, dein Verhalten zu verändern. Hast du keine Abmahnung und keine Möglichkeit zur Änderung erhalten, ist die Kündigung meistens unwirksam.

In vielen Fällen kann man sich gegen eine Kündigung wehren!